

Propositions : Secret.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.,
entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern landes-
väterlichen Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Verathung und Erledigung zugehen:

- 1) In Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 haben Unsere getreuen Stände-Mitglieder und Stellvertreter zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassifizierte Einkommensteuer neu zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es lediglich bei den Vorschriften, nach welchen die diesfälligen Wahlen bereits früher stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.
- 2) Ingleichen haben Unsere getreuen Stände mit Rücksicht auf die denselben durch §§ 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.
- 3) Da sich das Bedürfniß der Regulirung des Abdeckereiwesens gezeigt hat, haben Wir den Entwurf eines dahin zielenden Gesetzes ausarbeiten lassen, über welchen Wir die gutachtliche Aeußerung Unserer getreuen Stände vernehmen wollen.
- 4) Wir lassen ferner Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes wegen Verschaffung von Vorstuth in dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein zur gutachtlichen Aeußerung zugehen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Carlsruhe, den 30. September 1856.

(gez. :) **Friedrich Wilhelm.**

(gez. :) von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer.
von Westphalen. von Bodelschwingh. Graf Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:

(gez. :) von Manteuffel.

An

die zum zwölften Provinzial-Landtage der Rheinprovinz
versammelten Stände.

~~~~~

# Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

## die Regulirung des Abdeckereiwesens.

### § 1.

**Aufgehoben** werden hierdurch:

- I.** die Berechtigung, Konzessionen zur Errichtung von Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Abdeckereigewerbes zu ertheilen;
- II.** vorbehaltlich der gesetzlich bestehenden Gewerbesteuer, alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckereigewerbes entrichtet werden;
- III.** die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzulegen; endlich
- IV.** die Berechtigung, von den Einwohnern eines gewissen Bezirks die Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehes zu fordern (Zwangs- und Bannrecht), sowie das Recht, Anderen den Betrieb des Abdeckereigewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung), dies letztere jedoch nur insofern, als dasselbe mit jenem Zwangs- und Bannrechte verbunden ist und beiderlei Rechte nur in den Fällen, wenn sie entweder:
  1. dem Fiskus, oder
  2. einer Kammerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zustehen, oder
  3. von einem dieser, zu 1 und 2 gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Andern übergegangen sind, oder
  4. wenn die Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist.

### § 2.

In allen anderen, im § 1 unter **IV.** zu 1 bis 4 nicht bezeichneten Fällen können dergleichen Zwangs- und Bannrechte nebst damit etwa verbundenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, auf Antrag der Bannpflichtigen, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen (§§ 10—23) abgelöst werden.

### § 3.

Dagegen unterliegen ausschließliche Abdeckerei-Gewerbe-Berechtigungen, welche mit Zwangs- und Bannrechten nicht verbunden sind, weder der Aufhebung, noch der Ablösung.

Ebenso dauern die Real-Gewerbeberechtigungen der Abdecker selbst in den Fällen fort, in welchen dieselben mit aufgehobenen oder abgelösten Zwangs- und Bannrechten und diesen anlebenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbunden waren.

### § 4.

Bei Beurtheilung der Frage:

ob die auf Abdeckereien haftenden Abgaben durch die Bestimmung im § 1 No. **II.** dieses Gesetzes aufgehoben worden sind oder nicht,

bewendet es lediglich bei den allgemeinen Grundsätzen über die Beweisführung und Beweislast.

Die Bestimmungen in den §§ 3 und 4 der Verordnung vom 19. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 64) finden auf die von Abdeckereien zu entrichtenden Abgaben Anwendung.

§ 5.

Auf die im § 1 nicht aufgehobenen Abgaben und auf die Leistungen vom Abdeckereiwesen finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850, Seite 77) Anwendung.

§ 6.

Für den Verlust der nach § 1 aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn dieselben zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwider-  
rücklich bestanden haben.

Ausgeschlossen ist jedoch auch in diesem Falle jede Entschädigung, wenn die Berechtigung:

1. dem Fiskus oder einer Kammerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunal-Bezirktes zugestanden hat,  
oder
2. von Einem der zu 1 gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Andern über-  
gegangen ist.

§ 7.

In dem im § 6 unter 2 bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Monats 185. gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der oben gedachten Frist dem früher Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§ 8.

Die Berechtigten haben ihre Entschädigungs-Ansprüche bei Verlust derselben spätestens bis zum Schlusse des Monats 185. bei der Regierung schriftlich anzumelden. Es können jedoch die im § 39 des Entschädigungs-Gesetzes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehens- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von 3 Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

§ 9.

Die Entschädigung (§ 6) für die im § 1 unter No. **I.**, **II.** und **III.** aufgehobenen Berechtigungen wird nach den Bestimmungen der §§ 25 bis 27 des Entschädigungs-Gesetzes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Maßgabe ermittelt und festgestellt, daß der Betrag der reinen Nutzungen, welche die Berechtigten erweislich in den Jahren 1835 bis 1854 einschließlich im Durchschnitt bezogen haben, der Feststellung der Entschädigungs-Summe zum Grunde gelegt, und daß die festgesetzte Rente, vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab, aus der Staatskasse gewährt wird.

§ 10.

Die Ablösung der nach § 1 unter No. **IV.** nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte erfolgt auf den Antrag der Zwangs- und Bannpflichtigen, welche dabei, und zwar sowohl bei dem Antrage auf Ablösung, wie bei dem Ablösungs-Verfahren und bei allen im Laufe desselben vorkommenden Verhandlungen, Prozessen, Vergleichen, Vertrags-Abschlüssen zc.

- a) soweit sie zu einem Gemeindebezirke gehören, von dessen Gemeindevorstande,
- b) soweit sie zu einem Gutsbezirke gehören, von dem Besitzer des Gutes,
- c) soweit sie weder zu einem Gemeinde-, noch Gutsbezirke gehören, von dem Besitzer des Grundstücks, innerhalb dessen Grenzen sie wohnen.

vertreten werden, ohne daß es hierzu einer allgemeinen oder einer Spezial-Vollmacht bedarf. Sind bei dem Ablösungs-Verfahren mehr als fünf Gemeinde-Vorstände, Guts- oder Grundbesitzer betheilig, so müssen auf Erfordern der Behörde oder ihres Commissarius gemeinschaftliche Bevollmächtigte von ihnen bestellt werden, deren Zahl drei nicht übersteigen darf. Können sich diese mehreren Interessenten binnen einer Frist von 6 Wochen, nach ergangener Aufforderung, über diese gemeinsame Bevollmächtigung nicht einigen, so ist die Regierung befugt, denselben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen.

Bei allen Verhandlungen mit dem Abdeckereiberechtigten oder einem abgabenberechtigten Dritten müssen sich die Interessenten, wie deren Bevollmächtigte, in Bezug auf ihre gemeinsamen oder gleichartigen Interessen, dem Beschlusse der Mehrheit, nach Maßgabe des Viehstandes berechnet, unterwerfen.

#### § 11.

Die Ablösung findet jedoch nur dann Statt, wenn der Viehstand der Gemeinden, Gutsbezirke und einzelnen Besitzungen, für welche dieselbe beantragt wird, den vierten Theil des Viehstandes im Bannbezirke beträgt.

Hierüber hat die Regierung auf Grund der neuesten amtlichen Nachrichten, mit Ausschluß einer Beschwerde oder Rekurs-Instanz, endgültig zu entscheiden.

#### § 12.

Jeder zum Antrag auf Ablösung Berechtigte ist befugt, die anderen Provokations-Berechtigten des Bannbezirks (§ 10) über den Beitritt zur Provokation vernehmen zu lassen. Derselbe hat aber, wenn dieser Versuch zur Begründung der Provokation fehlschlägt, die auf Erfordern der Behörde von ihm vorzuschießenden Kosten (§ 23) zu tragen.

#### § 13.

Die Zustimmung zur Provokation muß schriftlich oder zum Protokoll erklärt werden. Ist dies geschehen, so kann der Rücktritt des Einen oder Anderen von der Provokation das Recht der übrigen Provokanten, wie des Berechtigten (§ 14) auf die Ablösung, nicht wieder aufheben.

#### § 14.

Sobald eine Provokation von der Regierung für zulässig erachtet worden ist (§ 11), hat auch der Abdeckereiberechtigte die Befugniß, alsdann seinerseits die Ablösung für den ganzen Bezirk zu verlangen.

#### § 15.

Eine mit dem Zwangs- und Bannrechte verbundene ausschließliche Gewerbe-Berechtigung muß gleichzeitig mit dem ersteren abgelöst werden.

#### § 16.

Bei Feststellung des Umfangs des Zwangs- und Bannrechts, wie einer damit verbundenen ausschließlichen Gewerbsberechtigung, ist auf den Inhalt der Privilegien, Verleihungs-Urkunden oder sonstiger spezieller Rechtstitel zurückzugehen, und sind diejenigen Erweiterungen der Berechtigung, welche durch landespolizeiliche Verordnungen eingetreten sind, ingleichen etwanige, mit dem Abdeckereibetriebe in Verbindung getretene Nebengewerbe nicht zu berücksichtigen.

Die Ermittlung des Werthes dieser Berechtigungen, sowie die Festsetzung der dafür zu gewährenden Entschädigung erfolgt nach § 35 des Entschädigungs-Gesetzes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

#### § 17.

Solche Abgaben und Leistungen, zu welchen die Abdeckerei-Berechtigten in Beziehung auf sie abzulösenden Berechtigungen verpflichtet waren, sind, sofern sie von dem Abdeckerei-Berechtigten an die Zwangs- und Bannpflichtigen zu entrichten sind, bei Ermittlung des Werths oder Reinertrags dieser Berechtigungen in Abrechnung zu bringen und müssen bei diesem Ablösungs-Verfahren in jedem Falle mit abgelöst werden.

§ 18.

Auch wenn die im § 17 gedachten Abgaben und Leistungen dritten Personen zustehen, müssen dergleichen Abgaben und Leistungen bei diesem Verfahren gleichzeitig zur Ablösung gebracht werden.

§ 19.

Die Entschädigung des Abdeckerei-Berechtigten ist von den Zwangs- und Bannpflichtigen aufzubringen. Das Beitrags-Verhältniß der Gemeinden, Gutsbezirke und einzelnen Besitzungen wird von der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an die Ministerien für Handel und Gewerbe und für landwirthschaftliche Angelegenheiten, nach Maßgabe des Viehstandes, ein- für allemal festgesetzt.

§ 20.

Dagegen ist die Entschädigung für die nach § 18 abzulösenden Abgaben und Leistungen den hierzu Berechtigten vom Abdeckerei-Besitzer in Rente oder Kapital zu gewähren.

§ 21.

Eine Entschädigungs-Rente kann durch Zahlung des 25fachen Betrages zu jeder Zeit abgelöst werden, und muß sich der Berechtigte auch Stückzahlungen, jedoch unter 100 Thln. nur in dem Falle gefallen lassen, wenn die ganze Ablösungssumme einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks, oder einer einzelnen Besitzung weniger als 100 Thlr. beträgt und ungetheilt abgetragen wird.

§ 22.

Wegen Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche, wie der als Entschädigung zu gewährenden Renten oder Kapitalien, ferner bezüglich der Entscheidung über die Verpflichtung, Beiträge zur Zahlung oder Ablösung der Entschädigungs-Renten zu leisten, ingleichen über Streitigkeiten wegen Ablösung der Rente, sodann wegen der Einziehung und Verwaltung der Beiträge, wegen der Auszahlung der Entschädigungs-Renten und Ablösungs-Kapitalien, wegen der Bestimmungen, welchergestalt die festgestellten Entschädigungen an die Stelle der aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen treten, dienen die Vorschriften der §§ 37 bis 48 und 50 bis 59 des Entschädigungs-Gesetzes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur Richtschnur, insoweit das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden und besonderen Bestimmungen enthält.

War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, und verlangt der Pächter nach § 59 des Entschädigungs-Gesetzes die Aufhebung der Pacht, so muß derselbe dies Verlangen vor dem Ablauf des Monats 185. gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

§ 23.

Das Ablösungs-Verfahren und die dabei nöthigen Verhandlungen erfolgen durch Commissarien der Regierung stempel- und gebührenfrei. Die dabei etwa vorkommenden baaren Auslagen werden nach dem Kosten-Regulativ vom 25. April 1836 und der Instruktion vom 16. Juni 1836 berechnet und von den Berechtigten und den Verpflichteten, von jedem Theile zur Hälfte, getragen. Wegen der von dem einen oder anderen Interessenten veranlaßten prozessualischen Weiterungen finden die dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 24.

Die nicht aufgehobenen Real-Gewerbe-Berechtigungen wie die fortdauernden ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen können auf eine andere gesetzlich qualifizierte Person in der Art übertragen werden, daß der Bewerber die Gewerbe-Berechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§ 25.

Soweit nicht Zwangs- und Bannrechte oder ausschließliche Gewerbe-Berechtigungen der Abdecker entgegenstehen, können nach dem Ermessen der Regierungen Abdeckerei-Bezirke eingeführt, aufgehoben oder verändert werden, ohne daß den Abdeckern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Den Inhabern von Real-Gewerbe-Berechtigungen bleibt jedoch die Ausübung des Gewerbes innerhalb des Bezirks, auf welchen die Berechtigung sich bezieht, auch ferner gestattet.

§ 26.

Die Bezirks=Abdecker (§ 25) sind verbunden, die ihnen von der Regierung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen in polizeilicher Beziehung vorzuschreibenden Berrichtungen und Leistungen der Abdecker zu erfüllen.

§ 27.

Die Vorschriften der Allgemeinen Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 hinsichtlich der Errichtung von Abdeckerei-Anlagen (§ 27 ff.), der Befähigungs=Zeugnisse der Abdecker (§ 45) und der Taren für dieselben (§ 92) bleiben in Kraft.

§ 28.

Zwangs= und Bannrechte und ausschließliche Gewerbe=Berechtigungen der Abdecker können fortan durch Verjährung nicht mehr erworben werden. Durch Verträge oder andere Rechtstitel können dergleichen Rechte auf einen längeren als zehnjährigen Zeitraum nicht begründet werden. Verabredungen, wodurch für den Fall der Nichterneuerung des Vertrages eine Entschädigung festgesetzt wird, sind nichtig. Ebenso wenig dürfen in Zukunft neue Real=Gewerbe=Berechtigungen der Abdecker eingeführt werden.

§ 29.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 30.

Unsere Minister für Handel und Gewerbe und für landwirthschaftliche Angelegenheiten sind mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

B e g l a u b i g t :

Der Minister für Handel, Gewerbe und  
öffentliche Arbeiten.  
von der Heydt.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen  
Angelegenheiten.  
von Manteuffel.

M o t i v e

zu

dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens.

In der Allgemeinen Gewerbe=Ordnung sind alle Zwangs= und Bannrechte aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden (§ 4 § 5 daselbst).

Bei Erlass dieses Gesetzes erschien es wegen der Eigenthümlichkeit der Abdeckerei=Berechtigung und der dabei in Betracht kommenden besonderen Verhältnissen bedenklich, dieselben den übrigen gewerblichen Berechtigungen gleich zu behandeln, und da die über den Zustand des Abdeckereiwesens in den einzelnen Provinzen angeordneten Ermittlungen noch nicht beendet waren, wurden im § 8. jenes Gesetzes die über das Abdeckerei=Gewerbe bestehenden Vorschriften bis zur beendeten Revision derselben in Kraft erhalten.

Nach Beendigung jener Ermittlungen ward im Jahre 1845 den Provinzialständen ein, die Aufhebung des Abdeckereizwanges betreffender Gesetz=Entwurf vorgelegt, welcher dahin ging, die vorhandenen Beschränkungen gegen Entschädigung der Berechtigten unter Mitwirkung der Staatskasse zu beseitigen.

Dieser Entwurf fand bei den Provinzialständen mehrseitigen Widerspruch. Der Rheinische und Westphälische Landtag erklärten sich gegen die Gewährung einer Entschädigung aus Staatsmitteln, der Schlesische

gegen die Anwendung des Gesetzes auf die dortige Provinz, der Posenische erachtete das Gesetz vom 13. Mai 1833 wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte als maßgebend, und während der Preussische Landtag die Entschädigung der Berechtigten allein aus Staatsmitteln beanspruchte, beschränkte sich der Brandenburgische auf Beantragung eines Ablösungs-Verfahrens nach den allgemein bestehenden Vorschriften.

Der unter möglichster Berücksichtigung der ständischen Erinnerungen anderweit bearbeitete Gesetz-Entwurf ward dem Staatsrath zur Prüfung vorgelegt. Der in dem Entwürfe beibehaltene Grundsatz der Aufhebung des Abdeckereizwanges ohne vorgängige Provokation fand jedoch in den vereinigten Abtheilungen des Staatsraths keine Zustimmung, vielmehr war man der übereinstimmenden Ansicht, daß die Aufhebung des Abdeckereizwanges nur im Wege der Ablösung auf Provokation der Betheiligten erfolgen könne. Die dafür angeführten Gründe lassen sich im Wesentlichen dahin zusammenfassen:

Die zwangsweise Aufhebung wohlervorbener Rechte des einen und die unfreiwillige Verkürzung wesentlicher Verfügungs-Befugnisse des andern Theils können ausnahmsweise nur durch die Berücksichtigung der dringendsten, in anderer Weise nicht zu befriedigenden Anforderungen des Gemeinwohls begründet werden, wie dies z. B. bei Aufhebung des Mahl- und Getränkezwanges der Fall gewesen ist, wobei es darauf ankam, den National-Wohlstand von Fesseln zu befreien, durch welche ihm Summen von unberechenbarer Größe entzogen wurden. In Betreff der Abdeckereien dagegen ist das Entstehen größerer industrieller Unternehmungen bei Aufhebung des bestehenden Zwanges nur sehr vereinzelt zu erwarten, und es hängt wesentlich von der lokalen Entwicklung des landwirthschaftlichen und anderer Gewerbe ab, ob mit jener Aufhebung zur Zeit materielle Vortheile für die Verpflichteten verbunden sind; auch läßt sich nicht übersehen, ob der Nutzen, welchen die Befreiung dem Verpflichteten gewährt, in einem angemessenen Verhältnisse zu der als Entschädigung für den Berechtigten aufzubringenden Summe steht.

Das Gewicht dieser Gründe war nicht zu verkennen. Inzwischen gingen fortwährend erneuerte Anträge der Abdeckereibesitzer auf Regulirung ihrer Verhältnisse ein, welche in der ungünstigen Lage der Abdecker ihre Erklärung finden.

Das früher sehr verbreitete Vorurtheil in Bezug auf das Ablebern gefallener Thiere ist nach und nach geschwunden. Die allmählig beginnende höhere Benützung der Thier-Kadaver durch die Industrie und selbst Seitens der Viehbesitzer zu landwirthschaftlichen und häuslichen Zwecken, sowie die Anlegung von Pferdeschlächtereien entzieht den Abdeckern mehr und mehr die Stoffe ihres Gewerbebetriebes. Nachdem durch den Landtags-Abschied für die Provinz Preußen vom 3. März 1832 die Regierungen angewiesen worden, die Ansprüche der Scharfrichter und Abdecker unter Beseitigung polizeilicher Einwirkung lediglich auf den Rechtsweg zu verweisen und die Feststellung des Umfanges streitiger Gerechtsame der richterlichen Entscheidung zu überlassen, sind die auf die Klagen der Abdecker ergangenen Entscheidungen der Gerichte, namentlich in Ermangelung vollgültiger Beweise über begangene Contraventionen nicht selten abweisend ausgefallen. Insbesondere ist neuerlich durch Urtheil des Ober-Tribunals entschieden, daß unter abgestandenem Vieh — welche Bezeichnung theils in den Privilegien der Abdecker, theils in den älteren Polizei-Verordnungen vorkommt — nicht, wie die Abdecker behaupten, „alte und unbrauchbare Thiere“, sondern „gefallenes Vieh“ zu verstehen sei, und in Folge dessen wird das alte und unbrauchbare Vieh vielfach von den Besitzern getödtet und den Abdeckern entzogen.

Bevor auf das Andringen der Abdeckereibesitzer eine Entschliesung gefaßt werden konnte, bedurfte es in Betracht der vorgedachten Rücksichten und Verhältnisse einer erneuerten sorgfältigen Prüfung Seitens der Provinzialbehörden. Es wurden daher die Ober-Präsibien veranlaßt, nach vorgängiger Vernehmung mit den Regierungen sich über den Gegenstand gutachtlich zu äußern. Die Ober-Präsibien der Provinzen Preußen, Pommern und Brandenburg, in denen sich die größte Zahl der Abdecker befindet, stimmten dafür, es zur Zeit bei dem bestehenden Zustande zu belassen. Die Gründe, auf welche sich diese Ansicht stützt, gehen dahin, daß den Abdeckerei-Besitzern der Schutz, welchen sie in der Ausübung ihrer Rechte zu fordern

hätten, durch den Richter gewährt werde, daß insbesondere die nach dem Urtheil des Ober-Tribunals erfolgte Beschränkung ihrer Ansprüche auf gefallenes Vieh einen Anspruch auf Entschädigung nicht begründen könne, da ihnen, wie angenommen werden müsse, eine größere Berechtigung nie zugestanden; daß ferner den Abdeckern für den verminderten Ertrag des Gewerbes durch das Verschwinden von Vorurtheilen oder durch sonstige Veränderung der Verhältnisse keine Gewähr zu leisten sei, diese Gewerbetreibenden sich vielmehr ganz in derselben Lage befänden, wie die Besitzer anderer ähnlicher Berechtigungen, welche im Laufe der Zeit durch die Ungunst veränderter Umstände ihren ursprünglichen Werth verloren hätten und für welche gleichfalls eine besondere Fürsorge nicht getroffen sei; endlich, daß die Berechtigung der Abdecker für die Eingekessenen zwar lästig, aber nicht in dem Maaße drückend erschienen, um das Einschreiten der Gesetzgebung hinreichend zu rechtfertigen.

Die Ober-Präsidenten der Provinzen Posen, Schlesien, Westphalen und der Rheinprovinz erkannten ein Bedürfnis zur Regulirung der Abdeckerei-Verhältnisse um so weniger, als zwangsberechtigte Abdeckereien dort theils gar nicht, theils nur sehr vereinzelt vorkommen, woraus auch der Widerspruch mehrerer Provinzial-Landtage gegen den im Jahre 1845 vorgelegten Gesetz-Entwurf zu erklären ist, indem die Westphälischen und Rheinischen Stände eine Entschädigung aus Staatsmitteln lediglich zu Gunsten einiger Landestheile nicht gerechtfertigt erachteten. Nur das Ober-Präsidium der Provinz Sachsen sprach sich für den Erlaß eines Ablösungs-Gesetzes aus, zwar nicht im Interesse der Abdeckerei-Berechtigten, aber aus Rücksichten der Landeskultur, zur Befreiung des Grundeigenthums von lästigen Fesseln, wodurch zugleich eine höhere Verwerthung der Thier-Kadaver in Aussicht stehe.

Für die Entschließung über eine etwaige Betheiligung der Staatskasse bei einer gesetzlichen Regulirung der Abdeckerei-Verhältnisse mußte hiernächst auch der Umfang der muthmaßlichen Entschädigung für die aufzuhebenden Berechtigungen näher in's Auge gefaßt werden. In der Denkschrift, welche den im Jahre 1845 versammelten Provinzialständen vorgelegt worden, ist bereits bemerkt, wie nach den damals veranlaßten, allerdings nur ganz ungefähren Erörterungen die Anforderungen für die Aufhebung des Abdeckereizwanges in den Regierungsbezirken Frankfurt, Potsdam, Cöslin, Stettin, Marienwerder, Danzig, Gumbinnen, Königsberg, Magdeburg und Coblenz, mithin für 10 Regierungsbezirke — für die übrigen mangelte es an einem Ergebnis — 2,726,289 Thaler betragen. Im Jahre 1849 wurden anderweite Ermittlungen angeordnet und man suchte durch Verhandlung mit den Abdeckereibesitzern ein möglichst annäherndes Ergebnis der zu erwartenden Ansprüche zu gewinnen. Dieselben beliefen sich nach den Ermittlungen der Regierungen in den östlichen und mittleren Provinzen, wie der Regierung zu Coblenz, welche von den Regierungen in Westphalen und der Rheinprovinz wegen einer in ihrem Bezirke befindlichen Abdeckerei allein in Betracht kommt, mithin für 18 Regierungsbezirke und für 450 Abdeckereien auf 200,320,539 Thaler. Nach der Ansicht mehrerer Regierungen sind die Forderungen überspannt; auch darf nach den gepflogenen Verhandlungen für den Fall einer baldigen, namentlich in Kapital zu gewährenden Entschädigung auf eine mehr oder minder erhebliche Ermäßigung der Forderungen gerechnet werden, wie denn der Betrag der Kauf- oder Annahme-Summen für die Abdeckereien, soweit diese zu ermitteln waren, eine Million Thaler noch nicht erreicht. Indessen läßt sich das Maaß des minderen Aufwandes für die wirklich zu gewährende Entschädigung schwer mit einiger Wahrscheinlichkeit abschätzen. Jedenfalls bleibt aber eine Entschädigungs-Summe von dem Belang in Aussicht, daß bei den gesteigerten Ansprüchen an die Staatskasse schon aus finanziellen Rücksichten von einer Betheiligung der letzteren bei der vorliegenden Regulirung in der ursprünglich beabsichtigten Weise abgestanden werden muß. Aus den entwickelten Gründen glaubte die Staatsregierung davon ausgehen zu müssen, daß eine genügende Veranlassung zur gesetzlichen Regulirung des Abdeckereiwesens nur da anzuerkennen sei, wo aus den obwaltenden Verhältnissen ein Bedürfnis dazu näher nachgewiesen werde.

Da die Stände der Provinz Sachsen in ihrer Denkschrift vom 27. September 1852 die von einer größeren Anzahl Gemeinden eines Kreises gestellte Petition auf Revision der Vorschriften über das Abdeckerei-



wesen im Wege der Gesetzgebung durch eine den Zwang hebende, das noch nutzbare Eigenthum an den gefallenen Thieren berücksichtigende und sichernde, sowie die Gefahr der Ansteckung beseitigende Verordnung für begründet erachtet und den Antrag gestellt hatten,

baldmöglichst ein Gesetz ergehen zu lassen, welches den Abdeckereizwang gegen angemessene, zum Theil aus Staatskassen, zum Theil von den Verpflichteten zu tragende verhältnißmäßige Entschädigung aufhebe und das Abdeckereiwesen auf geeignete Weise ordne,

so durfte die Staatsregierung hierin den Ausdruck des Anerkennnisses eines provinziellen Bedürfnisses erkennen, und es ward daher, dem entsprechend, den zum eilften Landtage versammelten Sächsischen Ständen ein Gesetz-Entwurf zur Regulirung des Abdeckereiwesens in der dortigen Provinz zur Berathung und Begutachtung vorgelegt.

Der mit Berücksichtigung des ständischen Gutachtens redigirte Entwurf eines die Regulirung des Abdeckereiwesens in der Provinz Sachsen betreffenden Gesetzes ist hiernächst den im Jahre 1854 versammelten Kammern vorgelegt, wobei hervorgehoben wurde, daß es bei hervortretendem Bedürfnisse in anderen Provinzen keinen Anstand finden werde, die Abdeckerei-Verhältnisse daselbst in gleicher Weise zu ordnen. Es hat hierauf eine Erörterung der Bestimmungen jenes Gesetz-Entwurfes in den Kammern stattgefunden, welche demselben, von der Beschränkung auf die Provinz Sachsen abgesehen, in den wesentlichsten materiellen Vorschriften beigetreten sind. Mit mehreren minder erheblichen Abänderungs-Vorschlägen darf die Staatsregierung sich einverstanden erklären.

Die zweite Kammer hatte demnächst aber den Antrag beschloffen, daß das zu erlassende Gesetz nicht auf die Provinz Sachsen zu beschränken, sondern als ein allgemeines, für den ganzen Umfang der Monarchie Gültigkeit erhalten möge, indem dieselbe geltend machte, daß im § 8 der Gewerbe-Ordnung ein allgemeines Gesetz in Aussicht gestellt sei, daß die Verhältnisse der Abdecker im Allgemeinen in allen Landestheilen dieselben seien, daß die bei den Abdeckereien vorkommenden Verschiedenheiten auch innerhalb der einzelnen Provinzen stattfänden, daß, wo sich zwangs- und bannberechtigte Abdeckereien nicht vorfinden, das Gesetz von selbst außer Anwendung bleibe und um so weniger ein Bedenken gegen den Erlaß eines Gesetzes für alle Landestheile des Staates obwalten dürfte, als die Zwangs- und Bannrechte überall nur auf den Antrag der Verpflichteten abgelöst werden sollten.

Da der Gesetz-Entwurf jedoch nur dem Sächsischen Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegen hatte, so ist von der Ersten Kammer der Staatsregierung anheimgegeben worden, zuvörderst noch die übrigen Provinzialstände darüber zu vernehmen, um alsdann den Kammern eine anderweite Gesetzesvorlage zu machen.

Die Staatsregierung darf um so weniger Anstand nehmen, dem diesfälligen Antrage zu entsprechen und die gutachtliche Aeußerung der Provinzialstände über den Gesetz-Entwurf einzuholen, als, wie erwähnt, der Erlaß eines Gesetzes, wie solches zunächst für die Provinz Sachsen beabsichtigt worden, bei eintretendem Bedürfniß auch für die anderen Provinzen bereits in Aussicht gestellt worden war.

Indem daher der anliegende Gesetz-Entwurf zur Begutachtung der Provinzialstände vorgelegt wird, findet sich über dessen Inhalt im Allgemeinen und bezüglich der einzelnen darin enthaltenen Bestimmungen Folgendes zu bemerken:

Nach den früher bereits angestellten Ermittlungen beruhen die bestehenden Abdeckerei-Berechtigungen auf sehr verschiedenen Titeln, theils auf Lehns-, theils auf Erbpachts-Verhältnissen; die Lehns-eigenschaft ist oft verdunkelt, die Beobachtung der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften außer Acht gelassen. Außerdem bestehen neben eigenthümlichem, auf Kaufverträgen beruhendem Besitze, Abdeckereien zu Erbzins oder Zeitpacht, oder die Berechtigungen beruhen auf Realrechten, Emphyteusen, persönlichen Gewerbe-Conzessionen, Verjährung und mitunter auf stillschweigender Duldung Seitens des Staates.

Eben so verschieden hat sich der Umfang der Berechtigungen ergeben. Es ist vielfach streitig, ob den Viehbesitzern das Recht zustehe, ihr Vieh selbst oder durch ihre Leute abzulebern, oder ob dieselben das

gefallene Vieh dem Abdecker ansagen und überlassen müssen. Ebenso ist fraglich, welche Viehgattungen dem Zwange unterliegen, ob das Recht des Abdeckers nur auf verendetes oder auch auf krankes, unheilbares, oder auch auf das zum wirthschaftlichen Gebrauch untauglich gewordene Vieh sich erstrecke. Letzteres beanspruchen die Abdecker häufig als das in früheren Verordnungen und in einzelnen Privilegien als „abgestanden“ bezeichnetes Vieh, welches ihrem Zwange unterworfen sei.

Die einzelnen Vorschriften des vorgelegten Gesetz-Entwurfs stimmen, soweit nicht die Eigenthümlichkeit des Abdeckerei-Gewerbebetriebes Abweichungen erfordere, mit den bezüglichlichen Vorschriften der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung und des Entschädigungs-Gesetzes zu derselben vom 17. Januar 1845 überein.

Die Bestimmungen im

#### § 1 des Entwurfs

unter **Nro. I., II. und III.** entsprechen den Vorschriften der §§ 2 und 3 der Gewerbe-Ordnung.

Bei Einführung der an die Staatskasse zu entrichtenden Gewerbesteuer durch das Edikt vom 2. November 1810 (Gesetz-Sammlung S. 79) ward bereits bestimmt (§ 30 dess.), daß dagegen alle bisherigen Abgaben von den Gewerben aufhören sollten, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, als Conzessionsgeld u., sie mögen alljährlich oder ein- für allemal an königlichen Kassen, Kammereien oder Grundherren entrichtet werden. Für diejenigen Landestheile, welche erst nach dem Jahre 1810 mit der Preussischen Monarchie vereinigt worden, ist durch den § 3 der Gewerbe-Ordnung eine gleiche Bestimmung getroffen, dergestalt, daß mit dem Eintritt der an die Staatskasse zu entrichtenden Gewerbesteuer alle früheren Abgaben gewerbesteuerlichen Natur fortgefallen sind.

Da jedoch nach § 8 der Gewerbe-Ordnung in Betreff des Abdeckereiwesens die bestehenden Vorschriften bis zur beendeten Revision in Kraft geblieben sind, so waren nunmehr bei dessen Regulirung gleichergestellt gegen Erhebung der staatlichen Gewerbesteuer die entsprechenden, seither noch für den Betrieb dieses Gewerbes entrichteten Abgaben ausdrücklich aufzuheben.

Der § 1 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, welcher das Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken, aufhebt, hat hier in Bezug auf die für sich bestehenden Exklusiv-Berechtigungen keine Aufnahme gefunden. Ob dergleichen für sich bestehende Exklusiv-Rechte überhaupt vorkommen, ist durch die früher über die Verhältnisse der Abdecker angestellten umfassenden Ermittlungen nicht festgestellt. Jedenfalls ist eine derartige, wenn überhaupt, so doch nur sehr vereinzelt vorkommende ausschließliche Gewerbe-Berechtigung, die mit keinem Zwangs- und Bannrechte verbunden ist, den Viehhaltern, welche einer derartigen Berechtigung gegenüber befugt sind, ihr Vieh selbst abzulebern oder durch ihre Leute ablebern zu lassen, nicht nachtheilig, und es mangelt an einer ausreichenden Veranlassung, solche, den Pflichtigen unmachtheilige, im Laufe der Zeit durch Verschwinden der Scheu vor dem Selbstablebern des Viehes minder einträglich gewordene Berechtigung anderweit gesetzlich zu reguliren. Ein staatswirthschaftliches Interesse, auf eine Vermehrung der Abdecker Bedacht zu nehmen, waltet nicht ob; jedenfalls erscheint die Gewährung einer Entschädigung aus der Staatskasse zu diesem Zwecke in keiner Weise gerechtfertigt. Auch bei völliger Freigebung dieses Gewerbes ist nach der eigenthümlichen Beschaffenheit desselben eine Vermehrung der Zahl der Abdecker nicht zu erwarten, und da überdies in Aussicht genommen wird, die Regierungen zur Einrichtung von Abdeckerei-Bezirken zu ermächtigen (§ 25 des Entwurfs), so würde in allen solchen Fällen die Uebertragung des Gewerbebetriebes für den Bezirk, worin ein zum ausschließlichen Gewerbebetrieb berechtigter Abdecker wohnt, aus nahe liegenden Gründen an diesen erfolgen, derselbe mithin nach empfangener Entschädigung, wenn auch vielleicht in etwas verringertem Umfange, dennoch im Wesentlichen auch ferner faktisch im Genuße der früheren Erträge verbleiben. Bei dem Abdeckerei-Gewerbe tritt außerdem noch die besondere Schwierigkeit hinzu, die Entschädigung für bloße Exklusiv-Rechte zu ermitteln und aufzubringen. Nach § 16 des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung ist die Aufbringung der Entschädigungen für dergleichen Berechtigungen den Gewerbetreibenden selbst und den Ge-

meinden, beziehungsweise Distrikten, zugewiesen. Es würden aber weder die neu hinzukommenden Abdecker zur Aufbringung namhafter Entschädigungs-Beiträge im Stande sein, da das mit einem Zwangs- und Bannrechte nicht verbundene Abdeckereigewerbe einen geringen Ertrag verspricht, und die Zahl der sich neu ansiehenden Abdecker immer nur gering bleiben würde, noch haben die Gemeinden oder die Viehbesitzer ein nahes Interesse dabei, das ihnen nicht unmittelbar nachtheilige Exklusiv-Recht mit Geldopfern zu beseitigen.

Es erscheint daher nach allen Seiten hin vollkommen gerechtfertigt, die etwa bestehenden bloßen Exklusiv-Gewerbe-Berechtigungen in dem Gesetze unberührt zu lassen, wie dies im ersten Alinea des § 3 noch ausdrücklich ausgesprochen ist.

Nur diejenigen ausschließlichen Berechtigungen, mit welchen ein Zwangs- und Bannrecht verbunden ist, sollen, soweit sie dem Fiskus, einer Kammerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zustehen, oder von einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Andern übergegangen sind, aufgehoben werden (§ 1 Nr. IV.). Nach den eigenen Erklärungen der meisten Berechtigten wird auf die Beibehaltung des Exklusivums nach Aufhebung des damit verbundenen Zwangs- und Bannrechts kein besonderer Werth gelegt; es würde auch an einem Maasstabe fehlen, um festzustellen, wie hoch in dergleichen Fällen der Werth der fortbestehenden Exklusiv-Berechtigung und der Werth des aufgehobenen Zwangsrechtes, für sich genommen, anzuschlagen sei, mithin auch im Falle der Aufrechthaltung des Exklusivums die dem Berechtigten zu gewährende Entschädigung muthmaßlich nicht geringer veranschlagt werden, so daß es an genügenden Gründen fehlt, dem Berechtigten bei Aufhebung des Zwangs- und Bannrechts das Exklusivum noch ferner zu belassen.

Nach § 4 der Gewerbe-Ordnung und § 2 des Entschädigungs-Gesetzes zu demselben wird für die aufgehobenen Berechtigungen, welche vom Fiskus, einer Kammerei u. erst nach dem 31. December 1836 auf einen Andern übergegangen sind, eine Entschädigung nicht gewährt. Der Grund dieser Vorschrift ist die Rücksicht, daß durch die Veröffentlichung, welche die Entwürfe der neuen Gesetze durch deren im Anfange des Jahres 1837 erfolgte Vorlegung an die Landtage erhalten, die Vermuthung begründet werde, daß einem Jeden, der nach dem 1. Januar 1837 eine solche Berechtigung an sich gebracht, auch bekannt gewesen, wie er sich dabei der Gefahr aussetze, die Aufhebung des Rechts, und zwar ohne Entschädigung, zu gewärtigen. Dieser Grund findet an und für sich auch auf den vorliegenden Gesetz-Entwurf Anwendung und rechtfertigt sich danach auch der anderweit angenommene Termin.

Im § 2 ist im Gegensatz zu der im § 1 erfolgten Aufhebung der dort bezeichneten Rechte die Ablösbarkeit der Zwangs- und Bannrechte, welche durch die §§ 10—23 geregelt wird, ferner im § 3 die bereits zu § 1 erwähnte, resp. mit dem § 65 der Gewerbe-Ordnung übereinstimmende Fortdauer der ausschließlichen Gewerbe- und der Real-Berechtigungen ausgesprochen.

#### Zu § 4.

Die Abgaben, welche von den Abdeckereien zu entrichten sind und auf denselben haftenden Leistungen können von sehr verschiedener Beschaffenheit sein.

Soweit die Abdeckerei-Berechtigungen mit Grundbesitz verbunden sind, können Abgaben gewerbesteuerlicher Art, welche mit dem Erscheinen dieses Gesetzes wegfallen, mit ferner fortbestehenden Abgaben und Leistungen vom Grundbesitz verbunden oder davon getrennt vorkommen; dergleichen können vorhandene Abgaben und Leistungen ein mit der Abdeckerei verbundenes Zwangs- und Bannrecht betreffen, in welchem Falle dieselben ebenfalls nicht aufgehoben, sondern nur ablösbar sind. Wo Zwangs- und Bannrechte bestehen, werden um so häufiger Abgaben und Lasten als darauf ruhend anzunehmen sein, als das Zwangs- und Bannrecht für die Abdecker von der größten Bedeutung ist und den Hauptwerth ihrer Gerechtfame bildet, indem es ihnen die Ablieferung des gefallenen Viehes nach Maasgabe ihrer besonderen Befugnisse für den ganzen Umfang ihres Bezirks, mithin fortdauernd einen gleichmäßigen Gewinn sichert. Außerdem können noch Real- und ausschließliche Gewerbe-Berechtigungen in Betracht kommen.

Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse muß darauf verzichtet werden, allgemeine Normen für die Fälle aufzustellen, in denen es zweifelhaft erscheint, ob vorhandene Abgaben als gewerbesteuerliche oder als mit dem Grundbesitz verknüpfte, oder als für das verliehene Zwangs- und Bannrecht aufgelegte, zu erachten seien, oder ob und in wie weit theils das eine oder das andere anzunehmen sei, oder in denen es streitig wird, ob bestehende Leistungen ganz oder theilweise auf dem Grundbesitze, resp auf dem Zwangs- und Bannrechte, der Real- oder ausschließlichen Gewerbe-Berechtigung ruhen.

Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche bei Ausführung der Vorschrift des § 30 des Edikts vom 2. November 1810 — s. oben zu § 1 — hervorgetreten waren, erging die Declaration vom 19. Februar 1832. Die in den §§ 1 und 2 derselben getroffene Bestimmung, namentlich wegen der im Zweifelsfalle ausgesprochenen Vermuthung für die Natur einer grundherrlichen Abgabe, gab zu vielfachen Beschwerden Veranlassung. Deshalb sind diese Bestimmungen bereits in dem Gesetze vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 146) über die auf Mühlen-Grundstücken haftenden Reallasten außer Anwendung erklärt. Die ungünstige Lage, in welcher sich die Abdeckereibesitzer befinden, begründet eine gleiche billige Berücksichtigung. Es sollen daher bei entstehenden Streitigkeiten die allgemeinen Regeln über Beweislast und Beweisführung Anwendung finden. Dagegen erscheinen die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 19. Februar 1832 für keinen der Betheiligten bedenklich, vielmehr für eine angemessene Regelung zweckmäßig.

Hiernach wird es zunächst auf den Inhalt der Erwerbungs-Urkunden, Verträge und etwa ergangenen richterlichen Entscheidungen ankommen; in Ermangelung eines Einverständnisses der Betheiligten aber bleibt es dem Richter überlassen, nach dem Inbegriff aller, bei jedem einzelnen Falle in Betracht kommenden Umstände die Entscheidung zu treffen.

#### Zu § 5.

Durch das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Gesetz-Sammlung Seite 77), ist § 6 die Ablösbarkeit aller beständigen Abgaben und Leistungen ausgesprochen, welche auf eigenthümlich oder bisher erbpacht- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Reallasten); auch sind im Tit. 8 § 58 dieses Gesetzes Bestimmungen über gewerbliche und handwerksmäßige Abgaben und Leistungen enthalten. Durch den § 5 ist vorgesehen, daß auf die im § 1 nicht aufgehobenen Abgaben und auf die Leistungen vom Abdeckereiwesen jenes Gesetz Anwendung finde, indem Zweifel darüber obgewaltet haben, ob die Vorschriften jenes Ablösungsgesetzes auf die Abgaben-Verhältnisse der Abdeckereien, welche mitunter außer Zusammenhang mit Zwangs- und Bannrechten stehen, anzuwenden seien. Damit ist zugleich etwaigen Bedenken über die Competenz der Behörden in Folge von Provokationen auf Ablösung, namentlich Seitens abgabenberechtigter Gutsbesitzer, vorgebeugt.

#### Zu § 6.

Das erste Alinea entspricht den Bestimmungen des § 1 des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, das zweite Alinea dem § 2 desselben Gesetzes.

Hinsichtlich des Termins für den Uebergang einer vom Fiskus u. s. w. erworbenen Berechtigung wird auf das zu § 1 Bemerkte Bezug genommen. Auch die

#### §§ 7 und 8

stimmen mit Ausnahme des Termins, welcher einer entsprechenden Abänderung unterworfen werden muß, mit den §§ 3 und 6 des Entschädigungs-Gesetzes überein. Der Termin wird dergestalt zu bestimmen sein, daß vom Tage der Publikation des Gesetzes ab ein Jahr zur Anmeldung der Ansprüche frei bleibt. Für die Betheiligten ist es rätzlich, den betreffenden Zeitpunkt durch Angabe des Monats zu bezeichnen, mit dessen Ablauf die Präclusion eintritt, da die relative Bezeichnung einer Frist vom Tage der Gesetzes-Publikation ab erfahrungsmäßig dem Interesse der Betheiligten nicht entspricht.

Zu § 9.

In Beziehung auf die Berechnung des Betrags der reinen Nutzungen und hinsichtlich der Gewährung der Entschädigung sind die Bestimmungen der §§ 4, 25 bis 27 des Entschädigungs-Gesetzes zur Gewerbe-Ordnung maßgebend gewesen; es hat jedoch der dort (§ 25) normirte 20jährige Zeitraum auf die Jahre 1835 bis 1854 abgeändert werden müssen.

Zu §§ 10 bis 14.

Der Bestimmung, daß nur den Verpflichteten und nicht auch dem Abdeckerei-Berechtigten die Befugniß beigelegt ist, auf Ablösung zu provoziren, liegt die Erwägung zum Grunde, daß der Berechtigte sich nicht beschweren kann, wenn seine Berechtigung fortbesteht, zu deren Aufrechterhaltung und Ausübung der richterliche Schutz gewährt wird, daß ein allgemeines öffentliches Interesse zur Beseitigung aller derartigen Berechtigungen nicht anzuerkennen ist, daß es aber für die Verpflichteten fraglich bleibt, ob eine ihnen aufzulegende Entschädigung des Berechtigten dem durch Wegfall des Zwangsrechts erwachsenden Vortheile entsprechen werde. Nach Analogie des § 41 des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845, der §§ 5 und 8 des Gesetzes vom 31. December 1842 (Gesetz-Sammlung Seite 8 de 1843) und der §§ 75, 82, 85 der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Gesetz-Sammlung Seite 174) sind die zur Legitimation der Betheiligten und zur Regelung ihrer Beschlüsse erforderlichen Vorschriften ertheilt.

Entsprechend der Verordnung vom 7. Juni 1821 ist sodann (§ 11) die Provokation davon abhängig gemacht, daß der Viehstand der Provokanten mindestens den vierten Theil des Viehstandes im Bannbezirk beträgt. Bei der diesfälligen Berechnung sind die neuesten amtlichen Nachrichten zum Grunde zu legen. Zur Vermeidung von Weiterungen ist den Regierungen die Befugniß zur endgültigen Entscheidung beigelegt. Die Ausschließung eines Rekurses hat um so weniger Bedenken, als es sich nicht um Entscheidung über materielle Rechte handelt.

Da es in größeren Abdeckerei-Bezirken schwierig sein würde, zu ermitteln, ob mehr als der vierte Theil der Vieh haltenden Einwohner zur Provokation geneigt ist, so empfiehlt es sich, wie im § 12 gesehen, denjenigen, welchen die Ablösung wünschen, Gelegenheit zu geben, sich über die Absichten der Betheiligten aufzuklären und dieselben zu diesem Zwecke vernehmen zu lassen. Ein Mißbrauch dieser Befugniß ist nicht wohl zu besorgen, da, wenn dieser Versuch zur Herbeiführung einer Provokation fehl schlägt, der Extrahent die auf Erfordern vorzuschießenden Kosten der Vernehmung der Provokations-Berechtigten zu tragen hat.

Nachdem sodann die Form der Provokation (§ 13) festgesetzt worden, war zugleich vorzusehen, daß die einmal beantragte Provokation nicht willkürlich durch einzelne Betheiligte rückgängig zu machen sei, sondern das Ablösungs-Verfahren alsdann zum völligen Austrage gebracht werden müsse.

Erfolgt der Antrag auf Ablösung, so muß dem Berechtigten, wie im § 14 gesehen, die Befugniß eingeräumt werden, die völlige Ablösung im ganzen Bezirke zu verlangen, da ihm sonst durch Ablösung der Verpflichtung in der nächsten Umgebung seiner Abdeckerei, während ihm seine Berechtigung in den entfernten Theilen des Bezirks verbliebe, der Gewerbebetrieb und die Ueberwachung seiner Befugnisse unverhältnißmäßig erschwert werden könnte. Die

im § 15

festgesetzte Ablösung aller mit Zwangs- und Bannrechten verbundenen ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen rechtfertigt sich durch das bereits zu § 1 Bemerkte.

Zu § 16.

Außer der Bestimmung, wonach die Vorschrift des § 35 des Entschädigungs-Gesetzes hier zur Anwendung kommen soll, war noch besonders vorzusehen, daß bei Ermittlung des Umfanges der Berechtigungen jedenfalls nicht auf diejenige Erweiterung gerücksichtigt werden dürfe, welche jene Berechtigungen etwa durch polizeiliche Verordnungen erfahren haben, da, wie oben bereits bemerkt, die Berechtigten ein **jus quæsitum** darauf nicht erlangt haben; ferner, daß bei Feststellung der Entschädigung nicht Nebengewerbe, wie das

Ausschlachten aufgekaufter Pferde, die Bereitung von Knochen zur Düngung u., zu Berechnung gezogen werden, welche zum Geschäft des Abdeckers an sich nicht gehören, sondern damit in eine nur zufällige Verbindung gebracht sind und von dem Betheiligten auch nach Ablösung seiner Berechtigung fortgesetzt werden können.

Es ist in Betreff der festzustellenden Entschädigung die Frage erörtert:

ob nicht nach Analogie der Bestimmungen wegen Ablösung des Wahlzwanges Entschädigungs-Normen zu ermitteln und allgemein einzuführen sein möchten.

Einer derartigen Anordnung stehen jedoch überwiegende Bedenken entgegen. Dem Entwurfe liegen die Vorschriften des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845, § 35 flg., zum Grunde, und davon hier eine Ausnahme zu machen, fehlt es an und für sich an zureichender Veranlassung. Nach den früher angestellten Ermittlungen sind aber auch die Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen und Abdeckerei-Bezirken nach Zahl und Gattung der Thiere so verschieden, daß die Festsetzung allgemeiner Normen als unausführbar anerkannt werden mußte, wenn dadurch nicht die Betheiligten durchaus ungleich betroffen werden sollten.

#### Zu §§ 17 und 18.

Die den Abdeckern obliegenden Abgaben und Leistungen bestehen, abgesehen von den polizeilichen Leistungen, hauptsächlich:

in der Verpflichtung zu scharfrichterlichen Exekutionen in peinlichen Fällen,

und

zur Versorgung der Wolfsgruben und Fuchskörnungen mit Luder,

in der Aufzucht, Fütterung und Heilung von Hunden,

in dem Auffangen und Tödten herrenloser Hunde,

in der Einrichtung von Räumlichkeiten zum Einsperren, Beobachten und Heilen eingefangener toller oder der Tollwuth verdächtiger Hunde,

in der jährlichen Lieferung lederner Gimer und Handschuhe,

in der Zahlung jährlicher Hunde- oder Prästationsgelder,

in der Erlegung von Lehnwaare und Kanon bei Veränderungen in der dienenden oder herrschenden Hand,

in der Entrichtung von Anzagegeld an die Viehbesitzer, welche ein gefallenes Stück Vieh anmelden lassen,

im Halten von Knechten und Karren, wie Hülfeleistungen beim Viehsterben u. s. w.

Alle diese Abgaben und Leistungen sollen, wenn die Berechtigung, auf welcher sie beruhen, abgelöst wird, zugleich mit abgelöst werden, damit die früheren Verhältnisse vollständig beseitigt werden und die Verwaltung in der anderweiten Regulirung des Abdeckerei-Betriebes freie Hand erhalte. Sind dergleichen Abgaben und Leistungen an die Zwangs- und Bannpflichtigen zu entrichten, so wird der Betrag ihres Werthes von deren Entschädigungs-Forderung abgerechnet; stehen solche dritten Personen zu, z. B. einem vom Zwangs- und Bannrechte erimirten Rittergutsbesitzer, so wird deren Abfindung in dem eingeleiteten Verfahren jedenfalls mitbewirkt (cfr. § 20).

#### Zu §§ 19 und 20.

Die Entschädigung der Abdeckereiberechtigten fällt, in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des § 36 des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845, den Zwangs- und Bannpflichtigen zur Last, welchen die Befreiung von den abgelösten Berechtigungen zu Statten kommt. Es sind im Eingange bereits die Gründe angeführt, aus denen eine Betheiligung der Staatskasse hierbei als gerechtfertigt nicht anerkannt werden kann.

Dagegen ist es Sache des Abdeckereibesizers, die Entschädigung für die Ablösung der ihm obliegenden Abgaben und Leistungen aufzubringen. Nothwendig erscheint es, daß das Beitragsverhältniß der bannpflichtigen Gemeinden, Gutsbezirke und einzelnen Besitzungen für die von ihnen aufzubringende Entschädigung

in ähnlicher Weise, wie dies im vorgenannten § 36 des Entschädigungs-Gesetzes bestimmt ist, ein- für allemal festgestellt werde. Normen dafür in das Gesetz aufzunehmen, ist in Betracht der mannigfachen, dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse nicht wohl ausführbar. Es muß vielmehr den Regierungen und in weiterer Instanz den Ministerien überlassen bleiben, alle bei einer gerechten und billigen Vertheilung zu beachtenden Thatfachen, nach Maßgabe der Umstände, zur gebührenden Geltung zu bringen, wohin namentlich auch die Fälle gehören, wenn durch zeitweise Kalamitäten oder besondere Zufälle der Viehstand mehrerer oder einzelner Betheiligten vorübergehend eine erhebliche Verminderung erfahren haben sollte.

Die Vorschrift des

§ 21.

weicht von der entsprechenden Schlußbestimmung des § 36 des Entschädigungs-Gesetzes zur Gewerbe-Ordnung in soweit ab, daß die Ablösung der Entschädigungsrente durch Kapital in Beträgen auch unter 100 Thlr. in dem Falle für zulässig erklärt wird, wenn das Ablösungskapital einzelner Gemeinden, Gutsbezirke oder Besitzungen den Betrag von 100 Thlrn. nicht erreicht. Dies rechtfertigt sich dadurch, daß die einzelnen Grundbesitzer, resp. Gutsbezirke und Gemeinden unter einander, in keinem korporativen Verbands stehen, nach der Beschaffenheit der Abdeckereiverhältnisse aber nicht selten geringere Kapitalbeträge bei jenen einzelnen Betheiligten vorkommen werden, die Auffammlung und zinsbare Anlegung zc. solcher geringeren Beträge bis die Summe von 100 Thlrn. erfüllt wäre, mit unverhältnißmäßigen Weiterungen und Belästigungen für die Verwaltungs-Behörden verbunden sein würde, dergleichen die Summe von 100 Thlrn. nicht erreichenden Beträge müssen jedoch ungetheilt abgeführt werden.

Im § 22

sind lediglich die betreffenden Vorschriften des Entschädigungs-Gesetzes zur Gewerbe-Ordnung für anwendbar erklärt, soweit nicht das vorliegende Gesetz besondere abweichende Bestimmungen trifft, jedoch war die im § 59 jenes Gesetzes dem Pächter der abgelösten Berechtigung gestellte Kündigungsfrist anderweit festzusetzen, in welcher Beziehung auf das zu §§ 7 und 8 Bemerkte Bezug genommen wird.

Die im

§ 23

erfolgte Uebertragung der Ablösungs-Verhandlungen auf Commissarien der Regierung entspricht dem § 37 des Entschädigungs-Gesetzes. Die Stempel- und Gebührenfreiheit ist den, für Regulirung im Landeskultur-Interesse bestehenden Bestimmungen gemäß ausgesprochen; die unvermeidlichen baaren Auslagen aber sollen nach den für ähnliche Verhältnisse gegebenen Vorschriften geregelt, in Ermangelung genügender Gründe für einen anderen Vertheilungs-Modus, von jedem Theile zur Hälfte getragen werden.

Sofern jedoch entstehende Streitigkeiten zu einem Prozeßverfahren führen und zu richterlichen Entscheidungen Veranlassung geben, muß es bei den dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften bewenden.

§ 24

entspricht dem § 65 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

Zu §§ 25 bis 27.

Hinsichtlich der künftigen Regulirung des Abdeckereibetriebes ist die im § 56 der Gewerbe-Ordnung für das Schornsteinfegergewerbe ertheilte Vorschrift übernommen, wonach die Regierungen, soweit nicht Zwangs- und Bannrechte oder Exklusiva bestehen, nach Maßgabe des Bedürfnisses oder der Zweckmäßigkeit, Bezirke bilden können, innerhalb deren das Gewerbe nur von dem angelegten Abdecker betrieben werden darf, ohne daß demselben jedoch ein Widerspruchsrecht oder ein Entschädigungs-Anspruch zusteht, sofern später eine Abänderung oder Aufhebung des Bezirkes angemessen befunden werden sollte. Damit ist zugleich den, wenn auch nicht mehr in neuester Zeit, so doch in früheren Jahren, in einem Regierungs-Bezirk wahrgenommenen Uebelständen vorgebeugt, welche sich bei einer unverhältnißmäßigen Vermehrung der Abdeckereien ergeben hatten.

Durch die Bildung von Abdeckereibezirken können aber auch dem Gemeinwesen noch diejenigen Dienstleistungen erhalten werden, welche den Abdeckern zur Zeit noch obliegen, wenn diesen bei Zuweisung der Bezirke mit Rücksicht auf die ihnen beigelegten Befugnisse zugleich die für polizeiliche Zwecke erforderlichen Leistungen aufgelegt werden, wie dergleichen auch bisher in verschiedener Weise von den Abdeckern verrichtet worden sind.

Den Regierungen ist in den Einrichtungen dieser Bezirke freie Hand zu lassen, damit die, in den einzelnen Gegenden verschiedenen Bedürfnisse die erforderliche Berücksichtigung finden können. Den Inhabern von Real-Gewerbeberechtigungen, welche mit einem Exklusivum nicht verbunden sind, steht zwar ein Widerspruchsrecht gegen die Einrichtung von Abdeckerei-Bezirken nicht zu; es kann ihnen indessen die Ausübung des Gewerbes innerhalb des Bezirks, auf welchen ihre Berechtigung sich bezieht, nicht entzogen werden.

Die Vorschriften der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, soweit dieselbe des Abdeckereibetriebes in den im § 27 angezogenen Paragraphen besonders erwähnt, bleiben eben sowohl in Kraft, als auch die allgemeinen Bestimmungen derselben über Anmeldung des Gewerbes, Entziehung der Befähigungszeugnisse u. auf das Abdeckereigewerbe ferner Anwendung finden.

Die Bestimmungen des

§ 28

entsprechen den §§ 11 und 64 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, und nachdem im

§ 29

die dem vorliegenden Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden, ist im

§ 30

den Ministern für Handel und Gewerbe und für landwirthschaftliche Angelegenheiten, zu deren Ressort das Abdeckereiwesen gehört, die Ausführung des Gesetzes übertragen.

---

## Entwurf eines Gesetzes,

wegen

Verschaffung von Vorfluth in dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu  
Cöln und des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein.

---

### Artikel I.

Die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth vom 15. November 1811 (Gesetz-Samml. vom Jahre 1811, S. 352):

§ 11.

Die Mühlenbesitzer und alle, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, sollen verpflichtet sein, den freien Lauf desselben, nach Bestimmung der Provinzial-Polizei-Behörde, ganz oder zum Theil wieder herzustellen, sobald daraus ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodenkultur oder Schifffahrt entsteht und diejenigen, welche für ihre Kultur oder Schifffahrtsanlagen des Wasserabflusses bedürfen, ihnen eine vollständige Entschädigung herzugeben bereit und vermögend sind.



§ 12

Diese Verpflichtung kann selbst bis auf gänzliche Wegräumung von Wassermühlen ausgedehnt werden, sobald nach polizeilichem Ermessen der Zweck anders nicht zu erreichen ist, der Müller aber vollständig entschädigt, auch der Gegend Ersatz für ihr Interesse bei Erhaltung der Mühle geleistet werden kann.

§ 13.

Auch da, wo keine künstliche Hindernisse des Abflusses vorhanden sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm Abwässerungsgräben durch fremden Boden zu ziehen gestattet werde, sobald die vorerwähnten Bedingungen stattfinden.

§ 14.

Selbst zur Ablassung von Teichen und stehenden Seen, kann unter gedachten Bedingungen (§ 11) die Gestattung der Vorfluth erfordert werden.

§ 15.

Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen, und deshalb nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten oder anderen Grundbesitzern einigen können, müssen von ihrem Vorhaben der Provinzial-Polizei-Behörde Anzeige machen, nachweisen, welchen Vortheil sie von dem Ablassen des Wassers erwarten, und darthun, daß sie bereite Mittel haben, die wahrscheinliche Entschädigung ohne Verzug zu bezahlen.

§ 16.

Auf diesen Antrag wird sogleich eine Localuntersuchung durch sachkundige Commissarien verfügt, welche ausmitteln:

- a) wodurch der Zweck des Grundbesitzers am leichtesten erreicht werden könnte?
- b) ob durch die beabsichtigte Entwässerung nicht andere Grundbesitzer leiden, oder ein Nachtheil davon für die Schifffahrt oder öffentlichen Anlagen zu besorgen sei?

§ 17.

Die letztere Untersuchung muß auch für den Fall stattfinden, wenn beide Theile über die Ablassung gütlich einverstanden sind.

§ 18.

Auf den Grund dieser Untersuchung bestimmt die Provinzial-Polizei-Behörde, ob die Ablassung des Wassers überhaupt stattfinden könne, und unter welchen Modalitäten sie ausgeführt werden müsse.

§ 19.

Wollen die Interessenten sich dieser Bestimmung nicht unterwerfen, so findet dagegen keine gerichtliche Klage, sondern nur Berufung auf die höhere Polizei-Behörde statt.

§ 20.

Jedoch kann über den Umfang der Rechte, welche jede Partei zur Ausgleichung bringt, durch diesen polizeilichen Entwässerungsplan niemals etwas bestimmt werden, sondern es muß, wenn der Wasserstand streitig ist, derselbe nach den bestehenden Vorschriften polizeilich festgesetzt, jede andere streitige Befugniß aber zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden.

§ 21.

Wird die Ausführung des Entwässerungsplans genehmigt, so wird durch scheidsrichterliches Ermessen sowohl der Betrag der Entschädigung ausgemittelt, als auch die Entwässerung selbst nach dem genehmigten Plane zur Vollziehung gebracht.

§ 22.

Zu dem Ende wählen die Stauungsberechtigten oder die Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, einen Schiedsrichter, der oder die Grundbesitzer, welche auf die Entwässerung antragen, auch einen, und die Provinzial-Polizei-Behörden einen Obmann.

§ 23.

Diese drei Personen werden von der Provinzial-Polizei-Behörde autorisirt, auf den Grund der nach absoluter Stimmenmehrheit von ihnen gefassten Beschlüsse, sowohl die Entschädigung zu bestimmen, als auch die Vollziehung der Entwässerung selbst anzuordnen. Zugleich haben sie die künftige Unterhaltung der neu angelegten Abzugsgräben näher zu bestimmen, wobei der Grundsatz anzuwenden ist, daß der oder diejenigen, welche in einem bestimmten Verhältniß Vortheil von der neuen Anlage haben, auch in eben dem Verhältniß zur Unterhaltung derselben verpflichtet sind.

§ 24.

Von ihrer Entscheidung findet keine Appellation statt.

§ 25.

In sofern ihnen jedoch klar nachgewiesen werden kann, daß sie ihre Befugniß überschritten haben, ist die Provinzial-Polizei-Behörde befugt und verpflichtet, ihr Verfahren zu kassiren, den Parteien ihre Ansprüche auf Schadenersatz an sie vorzubehalten und die Wahl von neuen Schiedsrichtern zu veranlassen.

§ 26.

Eine solche Ueberschreitung der Befugnisse findet jedoch nur statt, wenn die Schiedsrichter entweder von dem durch die Regierung genehmigten Entwässerungsplan abweichen, oder für solche Rechte, welche noch unter den Parteien streitig sind, Entschädigungen aussetzen.

§ 27.

Will der Stauungsberechtigte sich nicht dazu verstehen, einen Schiedsrichter zu wählen, oder verzögert er die Wahl über vier Wochen, nachdem ihm die Aufforderung dazu insinuirt worden ist, so ernennt der Landrath oder sonstige Polizei-Dirigent des Kreises den Schiedsrichter statt seiner.

§ 28.

Zu Schiedsrichtern können nur unbescholtene dispositionsfähige sachkundige Männer gewählt werden.

§ 29.

Auch nur solche, die als Zeugen für und wider die Parteien und übrigen Schiedsrichter mit voller Kraft vor Gericht könnten zugelassen werden.

§ 30.

Wer zum Schiedsrichter gewählt ist, darf die Wahl nicht ablehnen, es sei denn, daß er solche Entschuldigungsgründe für sich anführen könnte, welche ihn von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien würden.

§ 31.

Findet außer dem Interesse der Stauungsberechtigten, oder der Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, noch ein besonderes Interesse, z. B. wegen Fischerei, Viehtränke u. gegen die Entwässerung statt, so wählen diejenigen, welche ein besonderes Interesse haben, ebenfalls einen Schiedsrichter.

§ 32.

Dieser verhandelt mit dem Schiedsrichter der Gegenpartei und dem Obmann besonders über das gedachte Interesse, und das Resultat ihrer Verhandlungen wird nachmals in den allgemeinen Rezeß über die ganze Verhandlung aufgenommen.

§ 33.

Den Schiedsrichtern steht nicht nur die Vergütung ihrer baaren Auslagen, sondern auch ein Diätensatz zu, welchen die Provinzial-Polizei-Behörde den Umständen nach festsetzt.

§ 34.

Sämmtliche Kosten tragen diejenigen, auf deren Antrag die Entwässerung erfolgt.

sollen fortan in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein Gültigkeit haben und auch bei Ausführung von Wasserableitungen unter der Erde in bedeckten Kanälen oder in Röhren (Drains) nach Art. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 Anwendung finden.

### Artikel II.

Das Gesetz, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusions-Verfahren vom 23. Januar 1846 (Gesetz-Samml. vom Jahre 1846, S. 26), wird in die oben genannten Landestheile hierdurch ebenfalls eingeführt.

---

## M o t i v e

zu dem

### Entwurfe eines Gesetzes wegen Verschaffung von Vorfluth in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln und des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein.

Das Gesetz vom 11. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853, S. 182.) hat wesentlichen Mängeln der früheren Vorfluths-Gesetzgebung abgeholfen, indem dasselbe

- a) die Bildung von Entwässerungs-Genossenschaften erleichtert (Art. 2),
- b) die bestehenden Vorschriften über Anlegung von Entwässerungs-Gräben durch fremde Grundstücke, namentlich also auch die Befugniß der Verwaltungs-Behörden, auf Antrag einzelner Grundbesitzer die Durchleitung von Gräben durch Nachbargrundstücke anzuordnen, auf unterirdische Wasserleitungen (Drains) ausdehnt (Art. 3).

Die letztere Vorschrift kommt nur denjenigen Landestheilen zu Statten, in welchen eine solche Befugniß der Verwaltungs-Behörden für die Anlegung von Gräben gesetzlich besteht.

Das Vorfluths-Gesetz vom 15. November 1811 hat in seinen §§ 11—34 den Landespolizei-Behörden diese Befugniß übertragen und das Verfahren dabei geordnet.

Das Vorfluths-Gesetz vom 15. November 1811 gilt aber nur in den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht eingeführt ist, in der Rheinprovinz also nur in den Kreisen Nees und Duisburg.

In den übrigen Theilen der Rheinprovinz fehlt es an einer ähnlichen gesetzlichen Vorschrift. In diesen Theilen der Rheinprovinz bleibt daher der Art. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 wirkungslos.

Während der letzten Sitzungsperiode des Allgemeinen Landtags machten mehrere Abgeordnete aus der Rheinprovinz in einer an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gerichteten Vorstellung auf diesen Mangel aufmerksam und baten um Abhülfe durch eine Gesetzworlage. Sie führten dabei an, daß die Lücke der französischen Gesetzgebung in Betreff der Vorfluth durch fremde Grundstücke auch in Frankreich bereits empfunden, und durch das in der Anlage abgedruckte Gesetz vom 10. Juni 1854 *sur le libre écoulement des eaux provenant du drainage* ausgefüllt sei.

Die Regierung erkennt an, daß der beregte Mangel besteht, und daß ein Bedürfniß vorliegt, demselben im Wege der Gesetzgebung abzuhefen.

Es fragt sich aber zunächst, ob man sich mit einem Spezialgesetz über einen Punkt des Wasserrechts für einen Landestheil begnügen soll, oder ob auf eine allgemeine Revision der Ent- und Bewässerungs-Gesetze für die ganze Monarchie eingegangen werden soll. Der letztere Plan bestand im Jahre 1851. Durch Circular-Verfügung vom 29. Juni 1851 wurden die Regierungen zur Aeußerung darüber aufgefordert, und

die Aeußerungen sind größtentheils dahin ausgefallen, daß eine Verbesserung der bestehenden Vorfluths- und Bewässerungs-Gesetze allerdings in mehreren Punkten wünschenswerth sei. Am dringendsten erschien damals die Bildung von Entwässerungs-Genossenschaften und die Förderung der Drainage. Beide Punkte wurden daher alsbald auf die möglichst einfache Weise geordnet durch das Gesetz vom 11. Mai 1853, vorbehaltlich der weiteren Revision des Wasserrechtes, welche wegen ihrer Schwierigkeit nicht in kurzer Zeit ausführbar erschien, zumal auch über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer solchen allgemeinen Revision verschiedene Ansichten obwalteten.

Bei der Berathung des Gesetzes vom 11. Mai 1853 in der damaligen zweiten Kammer wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß der Art. 3 in den Landestheilen, wo das Vorfluthsgesetz vom 15. November 1811 keine Gesetzeskraft hat, nicht genügen werde. Es wurde aber von einer sofortigen Einführung des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811 Abstand genommen, weil die Regierung mit einer Revision desselben beschäftigt sei.

**Cfr.** Bericht der Agrar-Commission der II. Kammer vom 9. März 1853, S. 14.

Jetzt hat die Regierung seit Publikation des Gesetzes vom 11. Mai 1853 den Gegenstand wieder drei Jahre lang beobachtet, und in dieser Zeit keine Beläge dafür erhalten, daß eine umfassende Revision des bestehenden Wasserrechtes ein dringendes Bedürfniß sei. Vielmehr haben alle Unternehmungen zu Entwässerungen, Fluß-Regulirungen, Bewässerungen, welche von den Betheiligten oder den Behörden angeregt wurden, auf Grund der Gesetze vom 15. November 1811, 28. Februar 1843, 28. Januar 1848 und 11. Mai 1853 ihren Fortgang gefunden.

Daß die genannten Gesetze manche Mängel haben, läßt sich zwar nicht verkennen. Namentlich ist die Zersplitterung des Wasserrechtes in viele einzelne Gesetze für deren Verständniß und praktische Handhabung nicht günstig, und das Verfahren bei Bewässerungs-Anlagen nach dem Gesetz vom 28. Februar 1843 zu weitläufig.

Indeß der Versuch, die meisten Materien des Wasserrechtes in Ein Gesetz zu vereinigen, ist in Preußen schon einmal in den Jahren 1834—1837 gemacht worden und damals nicht gelungen. Nach dieser Erfahrung muß man Bedenken tragen, den Versuch ohne dringende Veranlassung zu wiederholen.

Ebenso wenig bieten die Mängel des Verfahrens nach dem Gesetz vom 28. Februar 1843 einen hinreichenden Grund zu einer umfassenden Revision dieses Gesetzes, zumal die Fälle größerer Bewässerungs-Anlagen durch die Bildung von Genossenschaften jetzt in befriedigender Weise gefördert werden. Das Verfahren des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811 für die Durchführung von Vorfluths-Provokationen ist aber im Ganzen zweckmäßig, und einzelne vorgekommene Anträge auf Abänderung daran haben wenig Anklang gefunden.

Hiernach erscheint es rathsam, von einer allgemeinen Revision der Ent- und Bewässerungs-Gesetze Abstand zu nehmen, vielmehr einzelne fühlbar werdende Mängel nach und nach durch Novellen zu beseitigen, und für jetzt dem oben gedachten Antrage mehrerer Rheinischen Abgeordneten durch eine besondere Gesetz-Vorlage zu entsprechen.

Bevor die Regierung sich für diese Ansicht entschied, sind die Gutachten der Ober-Präsidenten aller Provinzen über den Gegenstand eingefordert.

Dieselben schließen sich der überwiegenden Mehrzahl nach der oben entwickelten Ansicht an, und insbesondere widerräth der Ober-Präsident der Rheinprovinz entschieden, die Verbesserung des fühlbaren Mangels der Vorfluthsgesetze in Betreff der Anlegung von Gräben und Drains durch fremdes Terrain bis zu der weit aussehenden allgemeinen Revision zu verschieben, wenngleich er wünscht, daß später eine solche Revision veranlaßt werden möge.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf bezweckt, die Bestimmungen des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811, §§ 11—34, über die Eröffnung neuer Vorfluthswege durch fremde Grundstücke in diejenigen Theile

der Rheinprovinz einzuführen, wo sie noch nicht gelten. Der gerügte Mangel der Rheinischen Vorfluths-Gesetze wird dadurch beseitigt. Nach dem Entwurf kann jeder Grundbesitzer fordern, daß sein Nachbar ihm die Durchleitung eines Entwässerungs-Grabens oder Drains gegen Entschädigung gestattet, sofern aus der Anlage ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodenkultur entsteht.

Daß ein Bedürfniß vorliegt, diesen Grundsatz in die ganze Rheinprovinz einzuführen, haben alle fünf Regierungen der Provinz nebst dem Ober-Präsidenten einstimmig anerkannt. Es wird darüber kaum eine Meinungs-Verschiedenheit vorkommen.

Die erste und nothwendigste Verbesserung des Bodens ist die Fortschaffung der schädlichen Nässe, welche die Bearbeitung des Bodens hindert oder erschwert und das Gedeihen der Pflanzen beeinträchtigt. Je mehr die wachsende Bevölkerung und der steigende Preis der Lebensmittel dazu drängt, dem Boden durch intensivere Kultur mehr Früchte abzugewinnen und neue, bisher unkultivirte Flächen in den Kreis der Kultur zu ziehen, desto nothwendiger wird es, eine Hauptbedingung der höheren Bodenkultur, die Fortschaffung schädlicher Nässe, die Vorfluth zu befördern. Schon begnügen sich die Landwirthe nicht mehr mit offenen Gräben, sie durchziehen die Bodenfläche auch mit unterirdischen Röhrenleitungen nach dem Vorbilde Englands, und die zunehmende Verbreitung dieser ziemlich theuren Melioration zeigt, daß dieselbe sich auch in unserm Vaterlande in vielen Dertlichkeiten gut lohnt.

Zur Herstellung derartiger Entwässerungs-Anstalten muß vor allen Dingen die Benutzung des vorhandenen Gefälles möglich sein. Der Zug des Grabens oder des Drains muß der natürlichen Neigung des Bodens folgen. Die Berührung fremder Grundstücke ist dabei oft unvermeidlich, und dieselbe wird um so häufiger eintreten müssen, jemehr der Besitzstand in einer Gegend getheilt ist.

Wenn schon der Unternehmer einer Bewässerungs-Anlage nach § 25 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 unter gewissen Bedingungen das Eigenthum seines Nachbars beschränken kann, so wird eine ähnliche Befugniß dem Unternehmer der einfacheren und nothwendigeren Melioration, der Entwässerung, nicht versagt werden können, zumal die Entwässerungs-Anlage in vielen Fällen sogar dem Nachbar ebenfalls Nutzen bringt.

Was die formelle Behandlung der Sache und das anzunehmende Verfahren für die Durchführung der Vorfluths-Provokationen betrifft, so sind in diesen Beziehungen unter den Regierungen der Rheinprovinz zwei verschiedene Ansichten hervorgetreten. Die Mehrzahl stimmt für die Einführung der §§ 11—34 des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811, die Minderzahl für die Erlassung eines besonderen Gesetzes, und eine Regierung hat einen Entwurf dazu vorgelegt, welcher im Wesentlichen dem Französischen Gesetze vom 10. Juni 1834 nachgebildet ist.

Die erstere Meinung möchte indeß den Vorzug verdienen. Es erscheint nicht rathsam, in das Preussische ohnehin schon sehr umfangreiche und vereinzelte Wasserrecht ohne die dringendste Nothwendigkeit wieder ein ganz neues Gesetz einzuschieben und dadurch die Verwickelung dieser Rechtsmaterie zu vermehren.

Die einfachen Fragen der Entwässerung durch Gräben oder Drains haben in der Rheinprovinz dieselbe Bedeutung, wie in den anderen Provinzen.

Flache Gegenden mit geringem Gefälle und gebirgige Landstriche mit starkem Gefälle kommen dort wie hier vor. Auch die stärkere Parzellirung der Rheinprovinz macht dabei keinen wesentlichen Unterschied, da in anderen Provinzen, z. B. in einigen Kreisen von Westphalen und Sachsen, nicht minder parzellirte Distrikte vorkommen.

Ein innerer Grund, die in den anderen Provinzen und schon in zwei Kreisen der Rheinprovinz geltenden Bestimmungen über die Eröffnung neuer Vorfluthswege für die übrigen Theile der Rheinprovinz zu ändern, liegt daher nicht vor.

Einer solchen Aenderung steht die wünschenswerthe Gleichförmigkeit der Gesetzgebung im Lande um so mehr entgegen, als auch die übrigen neueren Wassergesetze in die Rheinprovinz eingeführt sind, namentlich:

das Gesetz vom 28. Februar 1843 über Bewässerungen,  
das Gesetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen, und  
das Gesetz vom 11. Mai 1853 über die Bildung von Entwässerungs-Genossenschaften und über  
Drainanlagen.

Die Ausführung dieser Gesetze steht häufig in enger Verbindung mit Vorfluths-Provokationen einzelner Grundbesitzer, und es ist wünschenswerth, daß auch die letztere Materie in der Rheinprovinz nach denselben Regeln geordnet ist, welche im übrigen Lande gelten, daß die Praxis der Verwaltungs-Behörden, welche sich für die Handhabung dieser Gesetze bildet, hier wie dort gleichmäßig Anwendung findet.

Die Französischen Gesetze und das gemeine Recht, welche in den Theilen der Rheinprovinz gelten, um die es sich handelt, stehen der Einführung des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811, §§ 11—34. nicht entgegen. Denn dies Gesetz ordnet für die Behandlung der Vorfluths-Provokationen ein rein administratives Verfahren an, welches die Verwaltungs-Behörden der Rheinprovinz eben so gut ausführen können, als die der anderen Provinzen.

Das Bedenken einiger Regierungen der Rheinprovinz, daß das Verfahren des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811 nicht zweckmäßig und namentlich bei kleinen Objecten zu weitläufig und kostspielig sei, wird durch die Erfahrung nicht bestätigt. Die Behörden, welche das Gesetz längere Zeit gehandhabt haben, sind im Allgemeinen mit demselben zufrieden. Namentlich sind über das schiedsrichterliche Verfahren, durch welches die Streitigkeiten über die Ausführungs-Modalitäten geschlichtet, die Entschädigungen festgestellt und die Unterhaltungs-Verpflichtungen geordnet worden, keine Beschwerden geführt; und einzelne Anträge auf Abänderung mancher anderer Bestimmungen des Gesetzes sind wohl vorgekommen, haben aber noch keinen entschiedenen Anklang in weiteren Kreisen gefunden.

Das Verfahren, welches das Vorfluths-Gesetz vom 15. November 1811 in den §§ 16 ff. enthält, ist in der That einfach und kann bei geschickter Leitung schnell durchgeführt werden. Eine noch größere Vereinfachung der Formen ist kaum möglich, ohne die Sicherheit und Achtung zu beeinträchtigen, welche dem Eigenthum gebührt.

Es kann daher auf Grund der Erfahrungen, welche über die Handhabung des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811 in den übrigen Provinzen gemacht sind, dessen Ausdehnung auf die Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln und des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein nur empfohlen werden.

Die Bestimmungen des Französischen Gesetzes vom 10. Juni 1854, welchen in einigen Berichten der Provinzial-Behörden der Vorzug gegeben ist, erscheinen in mehreren Punkten zur Annahme nicht geeignet, oder wenigstens nicht als eine Verbesserung gegenüber dem Vorfluths-Gesetz vom 15. November 1811.

Der Art. 2 räumt den Nachbarn die Befugniß ein, die Entwässerungs-Anlage mitzubenußen, und verpflichtet dieselben für diesen Fall zur Mitbezahlung der Anlagekosten nach Verhältniß des Vortheils.

Der gewöhnliche Fall wird sein, daß die Nachbarn zwar erklären, von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen zu wollen, daß aber der neue Entwässerungsgraben dennoch das Wasser von den Nachbar-Grundstücken mitabzieht, den Nachbarn also ohne deren Zuthun Nutzen stiftet. Es entsteht der Zweifel, ob auch in solchem Fall die Nachbarn zur Mittragung der Anlagekosten gezwungen werden können. Wird die Frage verneint, so hat der Art. 2 wenig praktischen Werth; denn für die Fälle, wo die Betheiligten über die Ausführung eines Grabens auf gemeinsame Kosten einig sind, bedarf es keines Gesetzes. Wird dagegen die Frage bejaht, so verstößt der Art. 2 gegen den im Preussischen Wasserrecht allgemein angenommenen Grundsatz, daß kein Grundbesitzer zur aktiven Theilnahme an den Anlagekosten einer Melioration, zum Eintritt in eine Meliorations-Genossenschaft wider seinen Willen gezwungen werden soll, außer im Wege eines landesherrlich vollzogenen Statutes.

**Cfr.** Gesetz vom 28. Februar 1843, § 57.

Deichgesetz vom 28. Januar 1848, §§ 11, 15.

Gesetz vom 11. Mai 1853, Art. 2.

Nur zu den Kosten der späteren Unterhaltung eines neuen Vorfluthsgrabens können die übrigen dadurch entwässerten Ländereien herangezogen werden, nach der im Ministerial-Rescript vom 29. November 1842 (Verwaltungs-Ministerial-Blatt S. 429) angenommenen und in der Praxis stets befolgten Auslegung des Vorfluthsgesetzes vom 15. November 1811, § 23.

Die Art. 3 und 4 des Französischen Gesetzes, welches von Entwässerungs-Genossenschaften und von der Verleihung des Expropriationsrechtes für Entwässerungs-Anlagen handeln, sind überflüssig, da über diese Gegenstände in dem Gesetz vom 11. Mai 1853, Art. 2, und den Gesetzen über Expropriationen ausreichende Vorschriften vorhanden sind, und keine Veranlassung vorliegt, an diesen Vorschriften etwas zu ändern.

Der Art. 5 endlich schließt ein administratives Verfahren für die Behandlung der Vorfluthsachen ganz aus und verweist die Entscheidung aller Streitigkeiten über den Entwässerungsplan, die Entschädigungen und die Beitragspflicht vor die ordentlichen Gerichte, in erster Instanz vor den Friedensrichter.

Das Französische Gesetz schafft hiernach ziemlich den denselben Rechtszustand, welcher in Preußen vor der Publikation des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811 bestand. Denn das Allgemeine Landrecht hatte im Th. I. Tit. 8 § 106 ff. ausgedehnte Bestimmungen über die Anlegung neuer Gräben durch fremdes Land gegeben. Es verpflichtete sogar unbedingt alle die, welchen Vortheil von dem Graben erwächst, zur gemeinschaftlichen Ausbringung der Kosten. Es unterließ aber, ein administratives Verfahren für die Durchführung von Vorfluths-Provokationen anzuordnen.

Die Grundbesitzer konnten das ihnen durch § 106 Th. I. Tit. 8 gegen ihre Nachbarn verliehene Recht nur gleich jedem andern Privatrecht im Wege des Prozesses vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Bei den eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche ein Prozeßverfahren über projektierte neue Entwässerungs-Anlagen — wegen der Zahl der Beteiligten, der verschiedenen, oft kleinlichen Interessen und der Möglichkeit, den Entwässerungsplan auf mannigfache Weise zu modifiziren — darbietet, war die Folge der landrechtlichen Gesetzgebung, daß der § 106 I. e. practisch außer Anwendung blieb, und die Einführung eines administrativen Verfahrens durch das Vorfluthsgesetz vom 15. November 1811 nothwendig wurde. Es ist wahrscheinlich, daß man bei Anwendung des Französischen Gesetzes vom 10. Juni 1854 die gleiche Erfahrung machen wird.

Der Vorschlag derjenigen Rheinischen Regierung, welche einen Gesetz-Entwurf nach dem Vorbilde des Französischen Gesetzes aufgestellt hat, geht auch nicht dahin, den Art. 5 I. e. anzunehmen; vielmehr ist vorgeschlagen, den Bewässerungsplan durch Entscheidung der Regierung und in der Rekurs-Instanz durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten feststellen zu lassen, und nur den Entschädigungspunkt, so wie den Streit über die Beitragspflicht, vor die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

Es wird also ein Mittelweg eingeschlagen zwischen dem System des Allg. Landrechts und dem System des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811. Dieser Mittelweg möchte aber keine Verbesserung des letzteren Systemes sein. Denn die Fragen der Entschädigung und der Beitragspflicht hängen ganz eng mit der Feststellung des Entwässerungsplanes und der Ausführungs-Modalitäten zusammen. Durch eine Modifikation des Planes oder durch besondere Einrichtungen bei der Ausführung lassen sich oft die Entschädigungs-Ansprüche wesentlich vermindern, und es ist daher praktisch äußerst nützlich, daß die Administrativ-Behörde, welche den Plan feststellt, auch die Leitung des Entschädigungs-Verfahrens behält.

Von einer anderen Seite ist vorgeschlagen, über die Entschädigungen und die Beitragspflicht von der Administrativ-Behörde provisorisch entscheiden zu lassen, unter Vorbehalt des Rechtsweges für jeden Theil.

Dieser Vorschlag nähert sich am meisten dem Systeme des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811 und ist daher vom praktischen Standpunkte weniger bedenklich.

Indeß begiebt man sich immerdar auch mit dieser Einrichtung auf ein neues Gebiet der Versuche, und dazu ist keine Veranlassung, da namentlich das schiedsrichterliche Verfahren des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811 sich recht gut bewährt hat und keine Klagen darüber laut geworden sind.

Eine geringe Modifikation haben die §§ 11—34 des Vorfluths-Gesetzes nur insofern erfahren müssen, als die in den §§ 14, 20 und 30 vorkommenden Bezugnahmen auf das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung fortzulassen waren.

Die §§ 1—10 des Vorfluths-Gesetzes enthalten Vorschriften über die Setzung von Merkpfählen oder Pegeln bei Stauwerken und über polizeiliche Grabenräumung.

Ueber beide Gegenstände fehlt es in der Rheinprovinz nicht an ausreichenden Vorschriften;

cf. Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 § 2 No. 3 und 4,

so daß die Einführung dieser Paragraphen nicht nöthig erscheint. Bei der stattgefundenen Berathung dieses Gegenstandes haben die Provinzial-Verwaltungsbehörden sich einstimmig gegen die Einführung des im § 1 des Vorfluths-Gesetzes enthaltenen Grundsatzes ausgesprochen, wonach der Provokant die Kosten einer Merkpfahlsetzung tragen muß; denn dieser Grundsatz sei unbillig und widerspreche der Praxis in der Rheinprovinz. Einige Regierungen wünschen vielmehr, daß zur Beseitigung der bestehenden Zweifel der entgegengesetzte Grundsatz in der Rheinprovinz gesetzlich ausgesprochen werde, was indeß unzulässig erscheint, so lange die Vorschrift des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811, § 1, in dem weit überwiegenden Theile des Staates gilt.

Die Regierungen haben ferner gegen die Einführung des § 2 l. e. protestirt, weil die Festsetzung der Stauhöhe jetzt den Regierungen in der Rheinprovinz allein zusteht, und die Mitwirkung eines Gerichts-Commissarius dabei der dortigen Gerichts-Verfassung nicht entsprechen würde.

Hiernach erscheint es angemessen, nur den zweiten Abschnitt des Gesetzes vom 15. November 1811, welcher von der Eröffnung neuer Vorfluthswege handelt, in die Bezirke des Appellations-Gerichtshofes von Coblenz und des Justiz-Senates von Ehrenbreitstein einzuführen.

Das Gesetz vom 23. Januar 1846 wendet das Aufgebots- und Präklusions-Verfahren, welches in dem Gesetz vom 28. Februar 1843 für Bewässerungs-Anlagen gestattet ist, auf Entwässerungs-Anlagen an. Dies Gesetz bildet eine Ergänzung des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811, ist also mit demselben einzuführen, und bedarf keiner Abänderung.

No. 1353. Loi sur le libre écoulement des Eaux provenant du Drainage.

Du 10. Juin 1854.

**N**apoléon, par la grâce de Dieu et la volonté nationale Empereur des Français, à tout présents et à venir, salut. Avons sanctionné et sanctionnons, promulgué et promulguons ce qui suit.

## LOI.

### Extrait du procès-verbal du Corps législatif.

Le Corps législatif a adopté de projet de loi dont la teneur suit.

#### Article 1<sup>er</sup>.

Tout propriétaire qui veut assiner son fonds par le drainage, au un autre mode d'assèchement, peut, moyennant une juste préalable indemnité, en conduire les eaux souterrainement ou à ciel ouvert, à travers les propriétés qui separent ce fonds d'un cour d'au ou de toute autre voie d'écoulement.

Sont exceptés de cette servitude, le maisons, cours, jardins, parcs et enclos attenant aux habitations.



**Article II.**

Les propriétaires de fonds voisins ou traversés ont la faculté de se servir des travaux faits en vertu de l'article précédent, pour l'écoulement des eaux de leurs fonds.

Ils supportent dans ce cas, 1<sup>o</sup> une part proportionnelle dans la valeur des travaux dont ils profitent; 2<sup>o</sup> les dépenses résultant des modifications que l'exercice de cette faculté peut rendre nécessaires; et 3<sup>o</sup> pour l'avenir, une part contributive dans l'entretien des travaux devenus communs.

**Article III.**

Les associations de propriétaires qui veulent, au moyen de travaux d'ensemble, assainir leurs héritages par le drainage ou tout autre mode d'assèchement, jouissent des trois et supportent les obligations qui résultent des articles précédents. Ces associations peuvent, sur leur demande, être constituées, par arrêtés préfectoraux, en syndicats auxquels sont applicables les articles 3 et 4 de la loi du 14. floréal an XI.

**Article IV.**

Les travaux qui voudraient exécuter les associations syndicales, le communs ou les départemens, pour faciliter le drainage ou tout autre mode d'assèchement, peuvent être déclarés d'utilité publique par décret rendu en Conseil d'état.

Le règlement des indemnités dues pour expropriation est fait conformément aux paragraphes 2 et suivans de l'article 16 de la loi du 21. Mai 1856.

**Article V.**

Les contestations auxquelles peuvent donner lieu l'établissement et l'exercice de la servitude, la fixation du parcours des eaux, l'exécution des travaux de drainage ou d'assèchement, les indemnités et les frais d'entretien, sont portées en premier ressort devant le juge de paix du canton, qui, en prononçant, doit concilier les intérêts de l'opération avec le respect dû à la propriété.

S'il y a lieu à expertise, il pourra n'être nommé qu'un seul expert.

**Article VI.**

La destruction totale ou partielle des conduits d'eau ou fossés évacuateurs est punie de peines portées à l'article 456 du Code pénal.

Tout obstacle apporté volontairement au libre écoulement des eaux est puni des peines portées par l'article 457, du même Code.

L'article 465 du Code pénal peu être appliqué.

**Article VII.**

Il n'est aucunement dérogé aux lois qui règlent la police des eaux.

Délibéré en séance publique, à Paris, le 12 Mai 1854.

**Le Président.**

(signé) **Billault.**

**Les secrétaires.**

(signé) **Joachim Murat. Ed. Dalloz. Macdonald, duc de Tarent.**

**Baron Eschassériaux etc.**